

# Beitragsordnung des Vereins Berlin-Brandenburger Schulgeographie e. V. (VBSG)



Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.01.2017

Grundlage: Satzung vom 07.04.2016

- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, § 6 Mitgliederversammlung, § 8 Beitragsordnung

## §1 Beitragsleistungen und-erhebungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag (Beitragsjahr = Kalenderjahr).
- (3) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden oder künftigen Beitragspflichten zu ermäßigen oder sie davon zu befreien. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und nachweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.

## §2 Beitragshöhe

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 24 Euro. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Empfänger von Renten und Pensionen zahlen 50% des Mitgliedsbeitrags. Ein Nachweis für die Reduzierung des Beitrags ist vom Mitglied zu bringen.
- (3) Referendarinnen und Referendare, Studierende und ALG-Empfänger sind von der Beitragszahlung befreit. Für die Befreiung des Beitrags ist ein Nachweis vom Mitglied zu erbringen. Mit Beendigung des Referendariats/Studiums/ALS-ALG II-Bezugs geht die Mitgliedschaft mit dem neuen Beitragsjahr in eine voll beitragspflichtige Mitgliedschaft über.
- (4) Tritt ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr dem Verein bei, wird der Beitrag für das laufende Beitragsjahr ab dem Beitrittsmonat ermittelt.
- (5) Scheidet ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr aus dem Verein aus, wird der bereits im vollen Umfang für das Beitragsjahr entrichtete Jahresbeitrag nicht rückerstattet.

## §2 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 31.01. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Leistet ein Mitglied bis zu diesem Zeitpunkt seinen Jahresbeitrag nicht, erfolgt eine erste Mahnung ohne Mahngebühren. Ist ein Mitglied danach weiterhin im Zahlungsverzug (§ 286 BGB) werden mit jeder weiteren Mahnung 1,50 € Mahngebühr berechnet.
- (2) Alle Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt entweder auf dem Aufnahmeformular oder nachträglich durch eine schriftliche Einwilligung zum SEPA-Lastschriftverfahren in einem separaten Dokument.
- (3) Von den Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Mandat erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.